



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit

Bundesagentur für Arbeit  
Stabstelle Datenschutz  
Regensburger Str. 104 - 106  
90478 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL [Referat15@bfdi.bund.de](mailto:Referat15@bfdi.bund.de)

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.02.2024

GESCHÄFTSZ. 15-302 II#2441

Bitte geben Sie das vorstehende  
Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Zeichen: 1404.03 (2/2024)**  
BEZUG Ihre Stellungnahme vom 07.02.2024

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre o.g. Stellungnahme bedanke ich mich.

Darin erläutern Sie, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf hätte, dass sein Auskunftersuchen durch die Stabstelle Datenschutz bzw. die Pressestelle der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet werde. Die Stabsstelle Datenschutz und die Pressestelle der BA nähmen keinen operativen Aufgaben wahr und könnten Auskunftersuchen schon deshalb nicht bearbeiten, weil sie weder die Verantwortlichen im Sinne der DSGVO sind, noch eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten haben. Auskunftersuchen würden nur vom Verantwortlichen, d.h. der jeweiligen regionalen Familienkasse oder von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantwortet werden können.

Im vorliegenden Fall wies der Beschwerdeführer explizit darauf hin, dass er auch eine Kopie seiner personenbezogenen Daten wünscht, die bei der Stabsstelle Datenschutz und der Pressestelle verarbeitet werden. Da er per E-Mail mit beiden Stellen zuvor Kontakt aufgenommen hatte, werden auch dort seine personenbezogenen Daten verarbeitet. Daher sind diese Daten grundsätzlich mit zu beauskunften. Es gibt nach Art. 15 Abs. 4

DSGVO kein Ausnahmetatbestand für die Beauskunftung von personenbezogenen Daten, die in nicht-operativen Stellen innerhalb eines Verantwortlichen verarbeitet werden.

Zudem gehe ich davon aus, dass jeweils nur die Stabsstelle Datenschutz bzw. die Pressestelle Zugriff auf die E-Mails und ggf. weiteren Unterlagen haben und nicht die zuständige Familienkasse bzw. Agentur für Arbeit. Eine Beauskunftung der Daten durch diese Stellen wäre daher nicht möglich.

Daher sind auch die personenbezogenen Daten zu beauskunften, die bei den o.g. Stellen innerhalb der BA verarbeitet werden. Aktuell gehe ich davon aus, dass das Auskunftersuchen des Beschwerdeführers nicht vollständig erfüllt wurde und rege an, dieses Versäumnis nachzuholen.

Ich bitte um weitere Stellungnahme bis zum 15.03.2024.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

